B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99
- Teilabschnitt III: Gievenbeck-Rüschhausweg/
Nienborgweg/Nünningweg der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 99 - Teilabschnitt III: Gievenbeck - Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg wurde aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke zwischen Rüschhausweg, Nienborgweg, Heekweg und Stadtlohnweg zu schaffen und ist am 26.09.1977 rechtsverbindlich geworden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 III erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Münster, Flur 50, Flurstück 221.

Im nördlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 99 III, sind gegliederte überbaubare Grundstücksflächen für eine zwei- bis viergeschossige Bebauung sowie zugeordnete Stellplätze ausgewiesen. Der Gliederung dieser Baumasse lag seinerzeit die Vorstellung zugrunde, eine universitäre Nutzung (Gästehaus) zu ermöglichen. Durch Verzicht der Universität auf diese Bebauung, soll dieser Bereich nunmehr einer anderen Nutzung - geplant ist sozialer Wohnungsbau - zugeführt werden.

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist eine andere Verteilung der Geschoßzahl in den einzelnen Gebäudetrakten. Hinzu kommt, ein kleiner zweigeschossiger Baukörper, der an der Stelle der bislang ausgewiesenen Stellplätze geplant ist. Die erforderlichen Stellplätze sollen in einer unterirdischen Garage erstellt werden, auf deren Oberfläche in einem Teilbereich ein Kinderspielplatz angelegt werden soll. Das bislang festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,4 und Geschoßflächenzahl 1,0) soll nicht verändert werden. Da der viergeschossige Baukörper einen größeren Abstand zur Nachbargrenze erhält und der oberirdische Kfz-Verkehr sich durch die Anordnung einer Tiefgarage weitgehend verringert, wirkt sich die Bebauungsplanänderung insgesamt vorteilig auf das Änderungsgebiet und die Nachbargebiete aus.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 III - violetter Eindruck - ersichtlich.

Da durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt III die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke der Änderung zugestimmt haben, sind die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG gegeben.

...

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 III entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 03.12.1980 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 - Teilabschnitt III: Gievenbeck-Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg.

Münster, den 18.12.80

(Dr. Prenchella)
Oberbürgermeister